

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2017 liegen seit dem 07. 04. 2017 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2017 wurde der Haushaltssanierungsplan 2017, wie er vom Rat am 30. 11. 2016 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 03. 04. 2017 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan 2017 wurde nicht mit Auflagen verbunden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 10 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- **Ziel** des Stärkungspaktgesetzes ist nicht nur der Haushaltsausgleich, sondern eine **dauerhafte Konsolidierung mit Aufbau von Eigenkapital**
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2018 spätestens am 01. 12. 2017 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen (zum Beispiel Gewerbesteueraufkommen) noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen; auf die **Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich** wird ausdrücklich hingewiesen
- Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind **ausschließlich** zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen
- der städtische Haushalt sollte **zusätzlich** bei pflichtigen und freiwilligen Aufgaben fortlaufend auf **Einsparpotenzial überprüft werden**

Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung 2017 mit ihrer Veröffentlichung am 11. 04. 2017 (Amtsblatt "Bergneustadt im Blick", Folge 750).

Aufgrund der vorliegenden Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2017 wurde die in 2016 nicht ausgezahlte Konsolidierungshilfe 2016 in Höhe von 1.566.900,26 € im Mai 2017 nachträglich überwiesen (Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 15. 05. 2017).

Ebensoliegte die erforderliche Genehmigung zum 1. Nachtrag 2017 seit dem 08. 06. 2017 vor. Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10. 05. 2017 teilte diese dem Landrat des Oberbergischen Kreises mit, dass sie gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und gegen den 1. Nachtrag zur Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans keine Bedenken geltend macht. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 26. 05. 2017 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht

notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2017 bestehen.

Rechtskraft erlangt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 erst mit der Veröffentlichung. Diese ist für das am 12. Juli 2017 erscheinende Amtsblatt vorgesehen.